

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 115/21

vom
9. Dezember 2021
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Landfriedensbruchs u.a.

Die Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 9. Dezember 2021 beschlossen:

Herrn Si., Vater des Angeklagten S., wird die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet.

Gründe:

1

Herr Si. ist der Vater des zur Tatzeit jugendlichen, heute aber erwachsenen Angeklagten S. ; seine Zulassung entspricht dem pflichtgemäßen Ermessen.

Cirener

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 10.07.2020 - 617 KLs 35/18 jug. 7120 Js 188/18